

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) von Resonator Coop Architektur + Design (im folgenden resonatorcoop) gelten für Geschäfte jeglicher Art zwischen resonatorcoop (Auftragnehmer) und Kunden (Auftraggeber), die darauf gerichtet sind künstlerische, handwerkliche oder geistige Leistungen gleich welcher Art von resonatorcoop zum Zwecke der Verwendung durch den Auftraggeber in Anspruch zu nehmen.

1.2

Diese AGB sind Bestandteil des zwischen resonatorcoop und der/des Kundin/Kunden geschlossenen Vertrages.

1.3

Von den AGB abweichenden Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in gleicher Form wie der zugrunde liegende Vertrag getroffen wurden und eindeutig bezeichnen, welche AGB von resonatorcoop nicht angewendet werden sollen. Die Verwendung der AGB des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

2. Erstellung von Werken für den Auftraggeber, Urheberrechte, Nutzungsrechte an urheberlich geschützten Werken

2.1

Wird nichts anderes vereinbart, räumen die Architekten und Designer dem Auftraggeber das Nutzungsrecht an den für die Verwendung durch den Auftraggeber hergestellten urheberrechtlich geschützten Werken ein, die dem im Vertrag bezeichneten Zweck dienen.

2.2

Sofern die von den Architekten und Designern erstellten Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind und der Auftraggeber diese Werke für andere als eigene Zwecke verwenden will, so können die Architekten und Designer dem Auftraggeber die notwendigen Nutzungsrechte an den Werken gegen Bezahlung einer angemessenen Nutzungsgebühr einräumen.

2.3

Alle Bestimmungen dieser AGB, des Urhebergesetzes und sonstiger vertraglicher oder nebenvertraglicher Abreden zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten gelten auch für die Entwürfe, Ausführungs- und Detailplanungen des Auftragnehmers, die im Rahmen der Herstellung des Werkes für den Auftraggeber angefertigt werden, und zwar auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.4

Dem Auftraggeber ist jede Veränderung, Bearbeitung, Nachahmung – auch von Teilen – oder Details, die Weitergabe des Werkes zum Zwecke der Veränderung, Bearbeitung, Nachahmung etc. untersagt.

2.5

Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung als die vereinbarte Nutzung, einschließlich der Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet. Der Auftragnehmer behält sich vor, die schriftliche Zustimmung von der Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgeldes abhängig zu machen.

2.6

Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Beauftragten oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf

die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist. An eventuell doch entstandenen Miturheberrechten des Auftraggebers oder seiner Beauftragten räumen diese den Architekten und Designern unentgeltlich das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich aller Nutzungsarten ein.

3. Vertragsabschluss

3.1

Ein Vertrag zwischen resonatorcoop und dem Auftraggeber bedarf der Schriftform.

3.2

Ein Vertrag kommt zustande: a) Durch mündliche oder schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers und deren schriftliche Bestätigung durch resonatorcoop, wobei Bestellung und Bestätigung sowohl im Architektenvertrag von resonatorcoop als auch fernschriftlich erfolgen kann. b) Durch Ergänzungen zu bestehenden Verträgen oder durch gesonderten Vertrag.

4. Honorare

4.1

Die im Vertrag aufgeführten Honorar-Vereinbarungen gemäß HOAI neueste Fassung sind maßgeblich.

4.2

resonatorcoop ist zur Anpassung der Honorare berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und Schlussrechnung eine Frist von mehr als 10 Monaten liegt und sich der Aufwand für die Herstellung, die Beschaffung oder die Leistung von resonatorcoop aus nicht von resonatorcoop zu vertretenden Gründen erhöht.

5. Fälligkeit

5.1

Die vertraglich vereinbarten Honorare werden nach Leistungsfortschritt als Abschlagsrechnung fällig.

5.2

Im Falle des Verzugs ist resonatorcoop berechtigt, mit gezahlten Beträgen immer zunächst die Zinsen zu tilgen, die Mehraufwendungen für die Betreibung der Außenstände zu begleichen und erst dann den gezahlten Betrag auf die Schuld anzurechnen.

6. Besondere Leistungen

6.1

Besondere Leistungen, wie z.B. die mehrfache Umarbeitung der Entwürfe oder mehrfache Änderung von Werkzeichnungen, werden gesondert berechnet.

6.2

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

6.3

Insoweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6.4

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Visualisierungen, Exposees etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.5

Kosten und Spesen für Reisen und andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden in Rechnung gestellt, wenn sich aus dem Auftrag oder dem Vertrag die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Reisen bzw. Aufwendungen ergibt.

7. Vorschüsse

7.1

Der Auftragnehmer kann die Ausführung des Auftrages von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen, insbesondere wenn die Ausführung des Auftrages erhebliche finanzielle Aufwendungen von dem Auftragnehmer erfordert.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Sofern dem Auftraggeber nach Auftragsausführung Originale übergeben wurden, bleiben diese, soweit nichts anderes vereinbart wurde, Eigentum des Auftragnehmers und sind nach Aufforderung unbeschädigt zurückzugeben.

9. Fachingenieure / Nachunternehmer

9.1

Der Auftragnehmer kann zur Herstellung des Werkes bzw. zur Erledigung des Auftrages des Auftraggebers Fachingenieure oder Nachunternehmer beauftragen.

9.2

Der Auftraggeber genehmigt resonatorcoop die Weitergabe von allen zur Erledigung der Aufträge erforderlichen, den Auftragnehmer und den Auftrag betreffenden, Informationen an den Fachingenieur oder

Nachunternehmer, sofern nichts anderes vereinbart wird.

10. Schlussbestimmungen

10.1

Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

10.2

Gerichtsstand ist Aschaffenburg, sofern vom Gesetz nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Resonator Coop Architektur + Design
Stand 2022